

4.3.4 Im Europarat

Als Vergleich zur Organisationspraxis im Schoss der universell konzipierten VN sollen nunmehr exemplarisch die Aufnahmen *Luxemburgs, Islands, Maltas, Liechtensteins, San Marinos* und Monacos in den regional konzipierten Europarat dargestellt werden, wohingegen diejenigen Andorras und des Staates der Vatikanstadt hier ausser Betracht bleiben sollen, da sie an anderer Stelle entsprechend dargestellt werden.¹³⁸

Im Vergleich zu den universell konzipierten VN handelt es sich beim *Europarat* um eine (politische) *Regionalorganisation*, die aus einer homogenen Staatengruppe mit grundlegenden gemeinsamen Wertvorstellungen besteht, sodass sich zunächst die Frage stellt, ob die Aufnahmekriterien dementsprechend nicht anspruchsvoller ausgestaltet sein müssten. Art. 4 der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949¹³⁹ stellt diesbezüglich fest, dass jeder europäische Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Art. 3 (Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) zu erfüllen, vom Ministerkomitee eingeladen werden kann, Mitglied des Europarates zu werden. Damit stellt aber (nur) die Beachtung der Grundwerte Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz ein qualifiziertes Beitrittsersfordernis dar, nicht aber eventuell weitere, speziell geforderte Elemente der «Staatlichkeit» von Mitgliedern.

Art. 5 der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 sieht die Verleihung des Status eines «*assoziierten Mitglieds*»¹⁴⁰ vor. Diese Bestimmung war vor allem an die Adresse Österreichs, Deutschlands und des Saarlandes¹⁴¹ gerichtet, da diese Staaten unter ihren jeweiligen Besatzungsstatuten noch keine selbständige Aussenpolitik betreiben konnten. Gemäss Art. 5 konnte ein europäisches Land vom Ministerkomitee «*unter besonderen Umständen*» eingeladen werden, «*assoziiertes Mitglied*» des Europarates zu werden. Solche assoziierten Mitglieder können aber nur in der Beratenden Versammlung, nicht aber im Ministerkomitee vertreten sein.

138 Vgl. dazu nachstehend auf S. 90, 93 ff.

139 BGBl. 1956/121 idF 1995/839.

140 Vgl. dazu vorstehend auf S. 64 f.

141 Vgl. dazu nachstehend auf S. 70, 110 f.